

# Frage zum Anzucht- und Liefervertrag für Obstbäume

Mitteilung der Reichsabteilung Obstbau

Die vor kurzem verkündete Anordnung über den Anzucht- bzw. Liefervertrag für Obstbäume gab bereits zu verschiedenen Anfragen Anlaß. Diese Fragen und die Antworten darauf sind von allgemeinem Interesse. Sie sollen deshalb künftig in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

Frage 1: Dürfen auch die Baumschulen die Vertragsformblätter ausgeben?

Antwort: Ja! Die Obstbauern können die Formblätter außer durch die Landes- und Kreisbauernschaften auch von den Baumschulen erhalten.

Frage 2: Können die Verträge auch durch die Baumschulen an die Landesbauernschaften eingereicht werden?

Antwort: Ja! Es ist jedes Mittel recht, das den Weg der Verträge bis zur Genehmigung beschleunigt. Deshalb können auch die Baumschulen die Verträge einreichen.

Frage 3: Ist der Obstbauern oder der Baumschuler verpflichtet, die Genehmigung der Verträge einzuholen?

Antwort: Der Obstbauern ist hierzu verpflichtet; der Baumschuler kann sie auch veranlassen. Der Zweck der Anordnung ist nicht in erster Linie eine Verkehrskontrolle über Obstbäume, sondern die Verpflichtung zu einer obstbaulichen Anbauaufsicht und -Lenkung. Deshalb sind auch nicht die Lieferung und der Bezug von Obstbäumen Gegenstand dieser Anordnung, sondern die Lieferung und der Bezug der Bäume für Obstpflanzungen über 1250 Quadratmeter Größe.

Frage 4: Werden durch die Anordnung die Wiederverkäufer von der Obstbaumverteilung ausgeschlossen?

Antwort: Nein! Vertragspartner sind nur Baumschuler und Obstbauern. Ob sie für den Vertragsabschluß und die Auslieferung der Bäume einen Wiederverkäufer einschalten, ist ihre Sache. Bei den derzeitigen knappen Beständen wird die Beteiligung der Wiederverkäufer nicht den Umfang haben, den sie in Zeiten der Warenfülle wieder erhalten wird. Die Beteiligung der Wiederverkäufer ist vorgesehen und möglich. Die über die Wiederverkäufer verteilten Obstbäume müssen

das Markenklebblatt der Liefer- oder der Anzuchtbaumschulen tragen.

Frage 5: Muß der Bedarf für Nachpflanzungen ebenfalls über Liefer- oder Anzuchtverträge gedeckt werden?

Antwort: Nein! Entsprechend dem bei Frage 3 erwähnten Ziel dieses Vertragswerkes ist der Nachpflanzung in bestehende Obstanlagen nicht die Bedeutung zugemessen, wie der Schaffung neuer Obstanlagen. Es wurde daher grundsätzlich darauf verzichtet, diesen Bedarf in den Vertragsabschluß einzubeziehen. Klarheit muß darüber bestehen, daß die Verwendung von Nachpflanzungsware für Neuanlagen über 1250 qm Größe verboten und strafbar ist. Selbstverständlich kann die Bedarfsdeckung auch für größere Nachpflanzungen über diese Verträge wegen der hiermit verbundenen, nur Vorteile bietenden Anbauberatung empfohlen werden. In den Fällen, in denen größere Mengen von Obstbäumen ohne Vertragsabschluß gefordert werden, ist es für die Baumschulen dringend geboten, von den Obstbauern

bescheinigen zu lassen, daß die Bäume für Nachpflanzungen in bestehende Obstanlagen bestimmt sind, damit die Baumschulen jederzeit über den Verbleib der angezogenen Obstbäume Rechenschaft ablegen können.

Frage 6: Muß der Baumbedarf für Wege- und Straßenpflanzungen auch über Liefer- oder Anzuchtverträge gedeckt werden?

Antwort: Ja, wenn die Standfläche des Baumbedarfs derartiger Reihenpflanzungen die Größe von 1250 qm überschreitet. Die Standfläche eines Baumes ergibt sich aus der Berechnung: normaler Baumabstand im Geviert: Sie beträgt z. B. bei Hoch- und Halbstämmen:

- a) von Äpfeln, Birnen, Süßkirschen 10x10 m = 100 qm,
- b) von Sauerkirschen, Pflaumen 6x6 bis 8x8 m = 36-64 qm.

Demnach muß der Baumbedarf für Reihenpflanzungen der Gruppe a) von 13 und mehr Bäumen, der Gruppe b) von 35 bzw. 25 bzw. 20 und mehr Bäumen durch Liefer- oder Anzuchtverträge gedeckt werden.

LR. Tetzner.

## Sortenwahl bei Kohlrabi

Der Kohlrabi ist in zwei Anbauformen für die Ernährungswirtschaft von besonderer Bedeutung. Einmal als Frühkohlrabi für die Frischgemüseversorgung im Frühjahr und Fröhsommer und zum anderen als Spät- oder Dauerkohlrabi für die Versorgung im Winter und zeitigen Frühjahr.

Den verschiedenen Anbauformen entsprechend müssen auch die Sorten ausgewählt werden. Für den Frühkohlrabi, insbesondere für die frühe Freilandkultur, hat sich in den letzten Jahren die Sorte „Roggis Freiland“ allgemein durchgesetzt. Die besondere Wertigkeit dieser Sorte liegt darin, daß sie auch unter ungünstigen Witterungs- und Wachstumsbedingungen keine Schosse bildet. Der Anbauwert wird lediglich durch die Neigung zum Platzen und durch das verhältnismäßig ungleiche Herkommen bei der Ernte etwas herabgemindert.

Daneben hat für den Frühkohlrabi bereits länger bekannte Sorte „Prager weißer Treib“ immer noch größte Bedeutung. Die Sorte ist in den letzten Jahren vielfach dadurch in Mißkredit geraten, daß zahlreiche minderwertige Herkünfte im Handel waren, wodurch im Anbau oft starke Schossebildung aufgetreten ist. Zwar ist die Sorte nicht absolut schosserfrei, jedoch tritt dieser Nachteil bei den aus guter Zucht stammenden Herkünften nur wenig in Erscheinung, und die Sorte ist durch ihr frühes und gleichmäßiges Herkommen für die Frühkultur unter Glas und im Freiland immer noch von Bedeutung. Neben der Herkunft des Züchters Dvorsky sind gleichwertige Herkünfte aus guter deutscher Stammzucht vorhanden, die z. Z. teilweise noch unter verschiedenen Namen im Handel sind, wie: „Titherna“, „Graf Zeppelin“ u. a. Beim Samenbezug ist zu beachten, daß kein Saatgut unbekannter Herkunft geliefert wird.

Mit der Sorte „Optimus blau“ sind allgemein gute Erfahrungen im frühen Freilandbau gemacht worden.

Für den Anbau von Sommerkohlrabi ist die Sortenfrage weniger von entscheidender Bedeutung. Neben den genannten Frühsorten können „Wiener Glas“, „Delikatess weiß und blau“ oder „Dreieckbrunnen“ angebaut werden.

Für den Spätanbau (Pflanzung Mitte-Ende Juni) mit nachfolgender Überwinterung der Knollen steht zunächst die Sorte „Blauer Speck“ im Vordergrund, die sich durch gute Qualität und Lagerfähigkeit auszeichnet. Auch „Goliath weiß“ liefert gute Erträge mit guter Lagerfähigkeit. Weniger verbreitet, jedoch für diesen Anbau sehr wertvoll ist die Sorte „Böhmischer weißer Strunk“, die sich durch Massenerträge und besonders gute Lagerfähigkeit auszeichnet, wobei auch die Knollen bis zum Frühjahr eine sehr gute Qualität behalten.

LR. H. Basse, RA. Gemüsebau im Reichsnährstand.

## Begrenzter Gemüseaustausch

Von Woche zu Woche macht sich der Übergang von den Herbst- zu den Wintergemüsen stärker bemerkbar. Gleichzeitig wird die Vorratshaltung weiter fortgesetzt, um auch in den Zeiten stärksten Frostes die Gemüsezufuhr nicht unter ein Mindestmaß sinken zu lassen. Wenn die Belieferung der einzelnen Märkte nicht so ausgeglichen ist, wie man es wohl hätte wünschen mögen, so ist das in erster Linie auf die augenblickliche Verkehrslage zurückzuführen, die eine Beschränkung der Gemüsetransporte von der Verladung in die Hauptzuchtgebiete fordert. An allen Märkten spielt der Spätkohlrabi eine wichtige Rolle. Er ist in der Lage, einen großen Teil des Gemüsebedarfs zu decken. Auch Spinat nimmt an vielen Märkten noch einen breiten Raum ein, da die Witterung in weiten Landstrichen der Fortsetzung der Ernte zuträglich war. Von den Kopfkohlarten stehen wiederum Weiß- und Wirsingkohl neben Rotkohl an erster Stelle, obwohl die Verwertungsindustrie weiterhin viel Weißkohl zu Sauerkraut verarbeitet. Während der Blaukohl nur noch selten an den Märkten zu finden ist, schieben sich die beliebtesten Winterkohlarthen, wie Grün- und Rosenkohl, immer mehr in den Vordergrund. Von den Wurzelgemüsen entfällt der größte Teil auf Kohlrüben und Rote Rüben. Dagegen sind Möhren und Karotten nach wie vor in erster Linie für die Ernährung der Kleinkinder bestimmt, zumal größere Mengen für die Verarbeitungsindustrie abgezweigt werden müssen.

## Baumschulerverband bei Frostgefahr

In dem in Nr. 49/1944 veröffentlichten Aufsatz von Landwirtschaftsrat Rudolf Tetzner sind einige Druckfehler unterlaufen, die wir zu berichtigen bitten. Der betreffende Satz im 2. Absatz beginnt richtig wie folgt: Mit Baumschulpflanzen, die ... beim Versand feucht verpackt wurden, und deren ... Statt Baumschuler muß es natürlich richtig heißen: Baumschuler.

## Worauf kommt es jetzt bei der Gemüsejungpflanzenanzucht an?

### Acht Gebote für Blumenbaubetriebe

1. Auf die rechtzeitige Bereitstellung guter Jungpflanzen in ausreichenden Mengen kommt es bei der Durchführung des Gemüseanbaues im nächsten Jahre entscheidend an.
2. Alle guten Gemüsejungpflanzen müssen Verwendung finden, darum schon jetzt mit den Abnehmern Lieferabsprachen treffen, damit der Absatz des größeren Teiles der anzuehenden Pflanzen sichergestellt ist.
3. Sofern die Lieferung des erforderlichen Saatgutes nicht schon erfolgt ist, muß mit größtem Nachdruck dafür gesorgt werden.
4. Ist die Lieferung des Saatgutes sichergestellt, so muß über den Umfang der geplanten Anzucht von Jungpflanzen unter Angabe, für welche Mengen schon Lieferabsprachen getroffen sind, Meldung an den Kreisgärtnermeister gemacht werden.
5. Vordringlich ist die Anzucht von Frühsorten, die in gut vorkultivierten und abgeharteten Pflanzen mit Topfballen rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen.

## Mitteilung des Reichsbeirats Gemüsebau Kurzhinweise für den Gemüsebau

### A. Kulturarbeiten

Bei passender Witterung auf wärmeren Böden zwischen Weihnachten und Neujahr erste Aussaaten von Frühlandspinat machen; frühe Sorten wählen (Mettes Fortschritt, Universal u. ä.). Aussaatmengen jetzt reichlicher als im Frühjahr nehmen, da Gefahr des Ausfrierens besteht.

Weitere verstärkte Aussaaten von Frühwirsing, Frühblumenkohl, Frührotkohl, Frühkohlrabi und Frühsalat vornehmen. Wenn nicht genügend frühes Saatgut vorhanden, sofort Meldung über den Ortsfachwart beim Kreisfachwart Gemüsebau machen und um Genehmigung weiterer Mengen nachsuchen.

In ausgekarrten heizbaren Frühbeeten Jungpflanzen nicht direkt auf den Boden stellen, sondern provisorische Lattenrostenterrassen und als Stellscheiben benutzen; besserer Temperaturengleich und Lichteinfall.

Bei Treibpetersilie Gefahr des Blattlausbefalls; Kontaktgifte verwenden (Nicotin- oder Pyrethrum-Derris-Mittel).

### B. Einschlägige Arbeiten

Bei stärkerem Frost Mieten eindecken, Lüftungskanäle anlegen. Eingewinterten Kohl in Scheunen und Einschlägen vor Frost schützen; luftig, aber nicht zu warm halten.

Erdvorräte, die zum Topfen und Pikieren bestimmt sind, mit Laub oder Mist eindecken, damit sie auch bei stärkerem Frost jederzeit verwendet werden können. Umschläge um Frühbeete machen. Die Kastensole bei ausgekarrten, kalten Frühbeeten mit Laub oder Mist abdecken, damit das Packen jederzeit vorgenommen werden kann. Jetzt anrollenden Packung noch in Winterhäusern setzen, später mit frischem Dung zusammensetzen.

Gemüse aus Frühbeeten und kalten Blocks jetzt ernten und dem Markt zuführen. Kulturräume freimachen und für die Jungpflanzenanzucht vorbereiten.

Wasserleitungen überwachen und nach Möglichkeit entleeren. Gr.

## Erläuterungen zu der neuen Verordnung vom 22. 11. 1944

### Stillegung des ländlichen Grundstücksverkehrs

Der totale Krieg hat im ländlichen Grundstücksverkehr eine weitere und diesmal einschneidende Einschränkung erforderlich gemacht. Schon durch den Führerlaß vom 28. 7. 1942 über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken (RGBl. I S. 481) ist im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vor allem jeder nicht unbedingt notwendige und agrarpolitisch unerwünschte Eigentumswechsel untersagt worden. Um ihn jedoch zu verbieten, bedurfte es bisher in jedem Einzelfall der Durchführung eines zur Vergabung der Genehmigung führenden Verfahrens. Dadurch sind die beteiligten Stellen jedoch in nicht unbeträchtlichem Ausmaß mit überflüssiger Arbeit belastet worden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist der Führerlaß vom 28. 7. 1942 durch die Verordnung vom 22. 11. 1944 zur Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Verkehr mit forst- oder landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege (RGBl. I S. 333) ergänzt worden. Die Verordnung bestimmt in den §§ 1 bzw. 3, daß die Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbescheinigung und ebenso die Prüfung von Rechtsgeschäften auf ihre Unbedenklichkeit auf Grund der Verordnung zur Einschränkung des Eigentumswechsels an landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 17. 3. 1943 (RGBl. I S. 144) während des Krieges ruhen. Damit ist der ländliche Grundstücksverkehr bis auf weiteres stillgelegt. Die Verordnung betrifft auch forstwirtschaftliche Grundstücke. Ausnahmen sind künftig nur noch in einem engbegrenzten Kreis von kriegswichtigen Fällen zugelassen und grundsätzlich davon abhängig, daß der zuständige Kreisbauernführer oder Forstmeister bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung des Verfahrens beantragt. Die Kreisbauernführer haben Anweisung erhalten, hierbei den strengsten Maßstab anzulegen. Mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist hiernach nur noch zu rechnen u. a. bei Veräußerungen, die für den unmittelbaren Kriegseinsatz (z. B. für Bauten der Wehrmacht oder Rüstung, nicht aber zur Versorgung von Gefolgschaftskantinen) erforderlich sind, bei förderungswürdigen Hofüberlassungsverträgen (Übergabeverträgen) oder bei Auseinandersetzungsverträgen, bei denen das Eigentum in einer Hand vereinigt wird. Wenn das Amtsgericht künftig noch die Durchführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens für erforderlich hält, dann ist sichergestellt, daß auch über die Erteilung der Gebotgenehmigung entschieden wird. § 2 der Verordnung

bringt eine wesentliche Vereinfachung durch die Bestimmung, daß Pacht- und gleichartige Verträge über Einzelgrundstücke nicht mehr der Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsbescheinigung bedürfen, wenn der Kreisbauernführer ihnen zustimmt. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung hat der Reichsbauernführer zwecks Papierersparnis einen „Pachtschein“ herausgegeben und angeordnet, daß bei Gebrauch dieses Scheines von der Verwendung der Einheitspachtvertragsformulare abgesehen werden kann. Der Pachtschein enthält in gedrängter Form lediglich die Bezeichnung der Vertragsparteien sowie die Angaben über Pachtgegenstand, -dauer, -jahr und -preis und nimmt im übrigen auf die Bestimmungen des Einheitsvertrages für Pachtgrundstücke Bezug.

## Die Grenze zwischen Nahrungsveredelung und -vergeudung

Von o. Universitätsprofessor Dr. med. F. G. M. Wirz, Hauptamt für Volksgesundheit, Reichsleitung der NSDAP.

Die Erzeugung von tierischen Nahrungsmitteln durch Verfütterung pflanzlicher Bodenerträge nennt man ländliche „Veredelung“. Hierbei werden die Nahrungsgrundstoffe der Pflanzen, die neben Zellulose viel Stärke- und Zuckerstoffe (= Kohlehydrate) sowie wenig und meist unvollständiges Eiweiß und etwas Fett enthalten, auf dem Umweg über das Tier zu mehr- und höherwertigem Eiweiß und Fett umgewandelt. Dieser Vorgang nimmt jedoch die Stoffwechselleistung des Tieres gewaltig in Anspruch. Nach Kalorien berechnet, kostet die Veredelung 75-80 v. H. der im pflanzlichen Tierfutter ursprünglich enthaltenen Nahrungswerte an Energieverbrauch. Nahrungsökonomisch gesehen bedeutet also die Veredelung einen erheblichen Verlust. Ernährungsphysiologisch stellt die Umwandlung über das Tier auf der einen Seite einen Gewinn im Sinne einer Veredelung dar, und zwar insoweit, als höherwertige Nahrungsstoffe gewonnen werden, während auf der anderen Seite große Mengen an Kohlehydraten, wertvollen pflanzlichen Wirkstoffen, Vitaminen, Fermenten und Mineralstoffen verlorengehen.

Die animalische Nahrung ist bei einseitiger Ausprägung durch Reichtum an Energiestoffen gegenüber Armut an Schutzstoffen und Ballast charakterisiert, während sich die vegetabilische Nahrung, ebenfalls bei einseitiger Ausprägung, durch Reichtum an Schutzstoffen und Ballast gegenüber Armut an Energiestoffen aus-

zeichnet. Der menschliche Organismus benötigt indes sowohl Energiestoffe wie Schutzstoffe als auch Ballast. Insoweit stellt eine gemischte Kost mit Bevorzugung der vegetabilischen Ernährung das Ideal dar. Aber auch bei einer gemischten Kost kann es fraglich sein, ob der Anteil an veredelter Nahrung, der in ihr enthalten ist, ernährungsphysiologisch absolut notwendig ist, oder ernährungsphysiologisch wie volkswirtschaftlich gesehen eine Vergeudung darstellt. Die Grenze ist nicht immer leicht zu bestimmen.

Die Grenze liegt im Frieden anders wie im Kriege. Die Neigung der zivilisierten Völker in den letzten 80 bis 100 Jahren, im Gegensatz zu Jahrhunderten und Jahrtausenden zuvor, geht nach möglichst viel Fleisch und Fett. Die vegetabilische Ernährung müßte daher immer mehr der animalischen, d. h. also der Veredelungs- ernährung weichen. Fleisch- und Fettverbrauch stiegen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich an. Das ging schließlich auf Kosten der Gesundheit, denn einseitiger und übermäßiger Fleisch- und Fettgenuß verursachte Gesundheits- und Leistungsminderungen vielfältigster Art, und zwar leichter, als eine rein vegetabilische Ernährung es bewirken kann.

Bald nach der Machtübernahme setzte sich daher das Hauptamt für Volksgesundheit für eine Ernährungsreform ein. Auch die Gesellschaft für Innere Medizin faßte 1935 auf dem Wiesbadener Kongreß eine

Entscheidung in gleicher Richtung. Die Parole lautete: „Weniger Fleisch und Fett, mehr Obst und Gemüse und Vollkornbrot“. Das bedeutete Veredelungseinschränkung.

Im Krieg kommt es darauf an, alle bodengewachsenen Nahrungsstoffe möglichst ohne Verluste der menschlichen Ernährung zuzuführen. Der Mensch ist aber kein Wiederkäuer und kann — um nur ein Beispiel zu nennen — kein Rohfutter verdauen. Wohl aber kann sich der Mensch unmittelbar mit Kartoffeln, Getreide und Zuckerrüben ernähren; er wird hierbei zum Nahrungskonkurrenten des Schweines. Im derzeitigen Krieg ist nach einer entscheidenden Veredelungseinschränkung zu Kriegsbeginn die animalische Ernährung Schritt für Schritt zugunsten der vegetabilischen weiter eingeschränkt worden. So wurde der Schweinebestand von 34 Schweinen je 100 Einwohner auf 19 und der Tagesverzehr animalischer Nahrungsmittel in Kalorien je Kopf im Durchschnitt der Bevölkerung um 320 gesenkt, während 546 Kalorien durch mehr Mehl, Nährmittel, Hülsenfrüchte und Kartoffeln als Steigerung hinzukamen.

Die Milcherzeugung bedeutet gegenüber der Fleischherzeugung eine wesentlich geringere Vergeudung bei der Veredelung, da eine Kalorie Milch nur etwa 4 Kalorien Futtermittel, eine Kalorie Schweinefleisch dagegen 6 und eine Kalorie Rindfleisch sogar 24 Kalorien Futtermittel benötigt; allerdings besteht das Futter der deut-

schen Rindviehhaltung zu über 90 v. H. aus Roh- und Saftfutter, das für den Menschen nicht unmittelbar verwertbar ist. Immerhin werden auch heute noch knappe zwei Drittel des deutschen Bodenertrages veredelt. Im Frieden waren es sieben Zehntel! (Die Zahlenangaben entstammen der „Deutschen Agrarpolitik“ Nr. 12, Jahrgang 2.)

Eine überwiegend vegetabilisch gestaltete Ernährung ist zumeist sehr ballastreich. Die Aufnahmefähigkeit des Menschen an ballastreicher Kost bildet eine Grenze, auch wenn der Mensch bis zu einem gewissen Grad anpassungsfähig ist. Ballastarme Nahrungsmittel wie tierisches Fett und Fleisch sind aber auch nahrungstechnisch besser verwertbar und benötigen — worauf es heute sehr ankommt — weniger Transportraum.

Die Grenzziehung zwischen Veredelung und Vergeudung kann und muß daher elastisch sein. Jede Verknappung läßt die Grenze enger ziehen, um mit den eingesparten Veredelungsverlust die verbliebene Nahrungsdecke über mehr Menschen strecken zu können. Die derzeitige Veredelungsquote sowie die Höhe des derzeitigen Vieh- und vor allem des Schweinebestandes bieten noch Spielraum genug dazu.

So verfügt Deutschland auch im sechsten Kriegsjahr noch über eine beträchtliche Nahrungsreserve, die durch Einschränkung der Veredelung nutzbar gemacht werden kann. Trotz aller Belastungen und Einschränkungen, die die Kriegsernährung zweifellos mit sich bringt, hat sie durch fünf Kriegsjahre hindurch ihren Zweck, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes zu gewährleisten, hervorragend erfüllt.